

Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen

Landkreis Mühldorf a. Inn



Bekanntmachung

über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Die Gemeinde Schönberg hat in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 die gleichen Hebesätze für die Grundsteuer wie im Vorjahr festgesetzt.

Vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für das Jahr 2024 (z.B. bei Änderung des Grundsteuerhebesatzes gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz oder Änderung des Grundsteuermessbescheides) wird hiermit die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Grundsteuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 erhalten, haben 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2024 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig werden, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen – Rathaus - eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Zusätzlich zum Anschlag an der Gemeindetafel wird die Bekanntmachung auch im Internet unter www.oberbergkirchen.de (Startseite – Reiter Rathaus – Unterpunkt Bekanntmachungen) veröffentlicht.

1. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.1) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 1.2).

1.1 Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (hier die Gemeinde Schönberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweis: Einem Widerspruch ist eine Begründung beizulegen, anderenfalls kann binnen kurzer Frist nach Aktenlage entschieden werden. Erfolgreiche Widersprüche sind kostenpflichtig.

1.2 Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (hier die Gemeinde Schönberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

2. Aufschiebende Wirkung

- Durch die Einlegung eines förmlichen Rechtsbehelfs (Widerspruch, Klage) wird die **Wirksamkeit der Grundsteuerfestsetzung nicht gehemmt** (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).
- Wird die Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für **jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückbeständigen Beitrages** zu entrichten. Außerdem haben Sie die **Mahngebühren und Zwangsvollstreckungen** zu tragen.

Bekanntmachungsnachweis:

Veröffentlichung im Internet

veröffentlicht am 22.05.2024

entfernt am

Für die Richtigkeit:

Datum:

Unterschrift:

Az: 941/Schönb.

Oberbergkirchen, den 22.05.2024

Für die Gemeinde Schönberg



Lantenhammer
Erster Bürgermeister